

Redaktionsstatut der Gemeinde Reichenbach an der Fils für den Reichenbacher Anzeiger

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Reichenbach an der Fils gibt gemeinsam mit den Gemeinden Hochdorf und Lichtenwald ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Reichenbacher Anzeiger“ und erscheint wöchentlich in der Regel freitags, an Feiertagen am vorhergehenden Wochentag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Information der Einwohner über allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden sowie aus einem Anzeigenteil.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist der Verlag. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. Inhalt

- 2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - 2.1.1 Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde Reichenbach an der Fils sowie ihrer Zweck- und Gemeindeverwaltungsverbände
 - 2.1.2 Sonstige Mitteilungen und Informationen der Gemeinde, ihrer Organe und Einrichtungen
 - 2.1.3 Mitteilungen anderer Behörden und öffentlicher Stellen
 - 2.1.4 Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats und Gruppierungen zu Angelegenheiten der Gemeinde
 - 2.1.5 Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen
 - 2.1.6 Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen (und Organisationen) mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
 - 2.1.7 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen
 - 2.1.8 Anzeigen

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundenener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch den Verlag.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags um 13.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- 3.6 Ein Artikel darf pro Ausgabe max. 3 Bilder enthalten. Diese Regelung gilt nicht für die Ziff. 2.1.1. sowie 2.1.2. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- 3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.8 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Gemeinderatsfraktionen

- 4.1.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von 2.1.4. sind gemäß § 20 Abs. 3 der baden-württembergischen Gemeindeordnung die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie Gruppierungen mit mindestens 2 Mitgliedern. Sie haben das Recht, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen.
- 4.1.2 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von 2.1.5. sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind. Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nach zu weisen.
- 4.2 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen sind die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen selbst.
- 4.3 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 4.4 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen der Fraktionen und von politischen Parteien und Wählervereinigungen in einem Zeitraum von 8 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Veranstaltungshinweise sind möglich.

5. Wahlwerbung

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

6. Bürgerentscheide

- 6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffern 3 und 5.3 sind auch hier zu beachten.

7. Örtliche Vereine und Kirchen

- 7.1 Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
- 7.2 Überschreitet ein Beitrag den üblichen und in vergleichbaren Fällen angemessenen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

8. Geltungsumfang

- 8.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.